

2728/AB XXI.GP
Eingelangt am: 12.09.2001

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Grünwald, Freundinnen und Freunde Nr. 2785/J** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Öffentliche Krankenanstalten sind verpflichtet, unabweisbare Personen sowie Personen, für die Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung bestehen, in Anstaltspflege aufzunehmen. Unabweisbar sind Personen, deren geistiger oder körperlicher Zustand wegen Lebensgefahr oder Gefahr einer sonst nicht vermeidbaren schweren Gesundheitsschädigung sofortige Anstaltsbehandlung erfordert. Liegt Unabweisbarkeit oder ein Leistungsanspruch aus der gesetzlichen Sozialversicherung vor, ist eine Ablehnung der Aufnahme durch eine öffentliche Krankenanstalt nicht zulässig. Diese Ausführungen gelten freilich nur im Hinblick auf das jeweilige Leistungsangebot.

Frage 3:

Ärzterechtlich ist anzumerken, dass es einem Patienten selbstredend frei steht, einen Arzt seiner Wahl aufzusuchen, dass aber - abgesehen von der Arztpflicht gemäß § 48 Ärztegesetz 1998 - ein Arzt nicht zum Abschluss eines Behandlungsvertrages verpflichtet werden kann. Für den Spitalsbereich ist auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 zu verweisen.

Fragen 4 und 6:

Ich gehe davon aus, dass Ärzte, die HIV - positive oder AIDS - kranke Patientinnen behandeln, sich im Sinne ihrer Fortbildungsverpflichtung mit den damit verbundenen Problemstellungen auseinander setzen werden. Sofern die Frage auf das Studium der Medizin zielt, ist dafür keine Kompetenz meines Ressorts gegeben. Im Zusammenhang mit der postpromotionellen Ausbildung wird im Rahmen des jeweiligen Faches auch der Bereich HIV zu vermitteln sein, es wäre aber überschießend, eine bestimmte Krankheitsform in den Ausbildungsvorschriften expressis verbis anzuführen.

Frage 5:

Da meinem Ressort zur derzeitigen Situation der Hauskrankenpflege in Innsbruck keine Informationen vorliegen, wurde die Tiroler Gebietskrankenkasse um Berichterstattung ersucht, die hierzu Folgendes mitgeteilt hat: Eine Rückfrage beim Geschäftsführer des Sozial - und Gesundheitssprengels Innsbruck habe ergeben, dass die städtische Hauskrankenpflege zwischenzeitlich in den Sozial - und Gesundheitssprengel integriert sei. Es habe zwar kurzfristig einen Engpass bei der ambulanten Versorgung für HIV - Patienten gegeben, von einem „Rückzug“ sei aber nie die Rede gewesen. In der Zwischenzeit sei dieser Engpass längst behoben und die Betreuung funktioniere anstandslos.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die Frage der Aufrechterhaltung der städtischen Hauskrankenpflege für HIV - Patienten in Innsbruck grundsätzlich in die Zuständigkeit des Landes Tirol bzw. der Stadt Innsbruck fällt. Parallel zum Bundespflegegeldgesetz wurde jedoch zwischen Bund und Ländern eine Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen (Pflegevorsorgevereinbarung) abgeschlossen. Darin verpflichten sich die Länder, für einen dezentralen, flächendeckenden Ausbau der ambulanten, teilstationären und stationären (sozialen) Dienste zu sorgen. Dabei ist insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen, dass die sozialen Dienste vernetzt und koordiniert angeboten werden.

Die Länder haben Bedarfs - und Entwicklungspläne für die sozialen Dienste erstellt, in denen das bestehende Defizit an Dienstleistungen festgestellt sowie eine Planung erarbeitet wurde, wie dieses Defizit schrittweise bis zum Jahr 2010 abgedeckt wird. Der Stand der Umsetzung der Pflegevorsorgevereinbarung ist regelmäßig Gegenstand von Gesprächen zwischen dem Bund und den Ländern, z.B. im Arbeitskreis für Pflegevorsorge, im Bundesbehindertenbeirat und bei der Landessozialreferentenkonferenz.

Frage 7 (bzw. 2. Frage 5):

Die Behauptung eines unlimitierten Selbstbehaltes für Untersuchungen, die für HIV - PatientInnen wichtig sind und die diese regelmäßig durchführen müssen, ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar. Soweit sich dies auf den Behandlungsbeitrag - Ambulanz beziehen sollte, ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Behand -

lungsbeitrag - Ambulanz bekanntlich mit S 1.000,-- pro Jahr und Patient begrenzt ist; weiters sind von der Entrichtung des Behandlungsbeitrags - Ambulanz jene Personen ausgenommen, die von der Rezeptgebühr befreit sind; für HIV - Patientinnen trifft dies auf Personen mit manifesten AIDS-Erkrankungen zu. Liegt bei HIV - Patientinnen keine manifeste AIDS - Erkrankung vor, ist eine Befreiung von der Rezeptgebühr - und damit auch vom Behandlungsbeitrag - Ambulanz - bei Unterschreiten der in den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erstellten und für alle Krankenversicherungsträger verbindlichen Richtlinien über die Befreiung von der Rezeptgebühr statuierten Einkommensgrenzen über Antrag möglich.